

15 C 60/07



verkündet am 18.04.2007  
Paulußen, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

**Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter

:

Rechtsanwalt Dr.Oppitz, Oderstr. 10, 89231 Neu-  
Ulm,

g e g e n

die

GmbH, vertr. d. d. GF.

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte

:

hat das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt  
im vereinfachten Verfahren ohne mündliche Verhandlung  
mit einer Erklärungsfrist bis zum 28.03.2007  
durch den Richter

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem Schreiben vom 22.05.2006 („Anzeigenauftrag“) gegenüber dem Kläger keine weiteren Ansprüche auf Zahlung etwaiger Inseratekosten zustehen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Insbesondere fehlt es nicht an dem gem. § 256 ZPO erforderlichen rechtlichen Interesse an einer gerichtlichen Feststellung des Nichtbestehens des streitgegenständlichen Rechtsverhältnisses.

Dies hatte die Beklagte vorgetragen und dabei auf zwei vorgerichtliche Schreiben an den Prozessbevollmächtigten des Klägers verwiesen. Diese beiden Schreiben vom 07. und 20.12.2006 sind jedoch nicht geeignet, für den Kläger Rechtssicherheit dahingehend zu schaffen, dass die Beklagte aus dem vorliegenden Anzeigenauftrag tatsächlich keinerlei Rechte mehr gegen ihn herleiten will.

Es ist den vorgelegten Schreiben schon nicht zu entnehmen, dass diese sich in personaler Hinsicht überhaupt auf den Kläger beziehen sollen. In den Betreffzeilen heißt es insofern lediglich „K Diverse“ und „Forderungen Ihrer Auftraggeber ...“. Dass hiermit auch und gerade der Kläger gemeint sein soll, ist den Schreiben dagegen nicht zu entnehmen. Tatsächlich ist gerichtsbekannt, dass der Prozessbevollmächtigte der Beklagten diese Schreiben in einer Vielzahl weiterer Verfahren vor dem hiesigen Gericht vorgelegt hat, wonach offenkundig ist, dass es sich

hierbei nicht um eine rechtsgeschäftliche Erklärung gehandelt hat, die gerade gegenüber dem Kläger bzw. dessen Prozessbevollmächtigten abgegeben worden ist.

Darüber hinaus sind die abgegebenen Erklärungen aber auch inhaltlich so unbestimmt, dass bei dem Kläger weiterhin Ungewissheit darüber herrschen musste, ob die Beklagte aus dem mit ihm geschlossenen Vertrag noch Rechte herleiten wollte. Denn insofern steht die Mitteilung, dass „keine Forderungen mehr geltend gemacht werden“ unter dem Vorbehalt, dass es sich um einen solchen Vertrag handelt, der „dem bekannten Urteil des Landgerichts Mönchengladbach unterfallen würde“ (Schreiben vom 07.12.2006); im Schreiben vom 20.12.2006 heißt es diesbezüglich, dass „Voraussetzung ... jeweils [ist], wie bereits mitgeteilt, dass eine Unwirksamkeit nach den Maßgaben des hinlänglich bekannten Urteils des Landgerichts Mönchengladbach vorliegt“. Bei dem hier angesprochenen Urteil handelt es sich um die Entscheidung vom 17.03.2006 im Verfahren 2 S 172/05.

Die Beklagte hat danach vorgerichtlich keine Erklärung abgegeben, dass sie gegen den Kläger - oder auch nur allgemein gegen andere Mandanten des Prozessbevollmächtigten des Klägers - keine Forderungen mehr erheben würde. Dies soll vielmehr nur dann gelten, wenn es sich bei den zugrunde liegenden Verträgen um solche handelt, die nach der Entscheidung des Landgerichts Mönchengladbach unwirksam sein sollen. Ob dies auch für den Anzeigenauftrag des Klägers gilt, ist danach eine Frage, die der (rechtskundigen) Auslegung zugänglich ist, eine solche aber auch erforderlich macht. Denn - auch dies ist gerichtsbekannt - die Beklagte bzw. ihre Geschäftsführer, die eine vergleichbare selbstständige gewerbliche Tätigkeit ausüben, verwenden eine Vielzahl von Vertragsvordrucken, die im einzelnen voneinander und damit auch von dem „Mustervertrag“, der durch das Landgericht Mönchengladbach einer rechtlichen Beurteilung unterzogen wurde, abweichen. Es ist daher in jedem Einzelfall konkret festzustellen, ob der jeweils zur Anwendung gelangte Vertrag mit dem „Mustervertrag“ aus dem Verfahren 2 S 172/05 übereinstimmt; sofern es an einer Übereinstimmung fehlt - was nach Kenntnis des Gerichts jedenfalls bei allen Verträgen, die nach Erlass des landgerichtlichen Urteils abgeschlossen wurden, der Fall ist -, ist zu prüfen, ob die Überlegungen, die das Landgericht in den Urteilsgründen angestellt hat, auch auf den vorliegenden Vertrag übertragbar sind. Eine solche Einschätzung dürfte für die Kunden der Beklagten unzumutbar sein, weil hierzu regelmäßig die erforderlichen Rechtskenntnisse fehlen. Aber auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie sich anwaltlicher Hilfe, insbesondere des Prozessbevollmächtigten, der auch im Verfahren 2 S 172/05 tätig war, bedienen, verbleibt stets ein Rest an Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, ob ein Vertrag denn nun nach dem bekannten Urteil unwirksam ist oder nicht. In dieser Situation war von der Beklagten zu verlangen, auf konkrete Aufforderung des Klägers, ob gerade gegenüber ihm noch Ansprüche geltend gemacht werden, diesem eine einzelfallbezogene Antwort zu erteilen, aus der dann folglich auch hervorgehen musste, ob denn überhaupt die Beklagte selbst davon

ausging, dass der streitgegenständliche Anzeigenauftrag nun der landgerichtlichen Rechtsprechung unterfiel.

Tatsächlich weicht auch der vorliegende Anzeigenauftrag vom 22.05.2006 vom Text des „Mustervertrags“ ab, so dass die vorstehend beschriebenen Auslegungsschwierigkeiten für den Kläger bestanden.

2.

Die Klage ist auch begründet: dem Kläger steht ein Anspruch auf die begehrte Feststellung zu, da der der Beklagten erteilte Anzeigenauftrag inhaltlich derart unbestimmt ist, dass die Beklagte hieraus keine Ansprüche, insbes. solche auf Vergütung für sich herleiten kann. Insofern kann auf die tragenden Erwägungen des Urteils des Landgerichts Mönchengladbach vom 17.03.2006, auf das sich beide Parteien berufen haben, verwiesen werden.

Sofern in Abweichung von dem durch das Landgericht geprüften Fall vorliegend die Auflage 1.000 statt 200 beträgt, kann dies die Einwände gegen die fehlende Bestimmtheit der vertraglich geschuldeten Werbeleistung nicht ausräumen. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass das Verteilungsgebiet auch weiterhin nur mit der ersten Ziffer der Postleitzahl „3“ angegeben ist, und daher ein Gebiet umfasst, das überschlägig ein Zehntel des Bundesgebiets darstellt. Angesichts einer solchen Größe kann mit nur 1.000 Exemplaren der Werbeschrift eine messbare Werbewirkung nicht erreicht werden; dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beklagte den Eintritt eines bestimmten Werbeerfolgs ohnehin nicht schuldet.

Auch die weitere Abweichung vom „Mustervertrag“, wonach die Auslieferungsstellen mit „Inserenten, Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen an mindestens 40 verschiedenen Stellen“ bezeichnet werden, führt nicht zu einer hinreichenden Bestimmtheit. Hier ist zunächst schon unklar, wie sich für den Kunden der Beklagten überhaupt ein Werbeerfolg einstellen soll, wenn die Werbeschrift an andere Inserenten verteilt wird. Aber auch die weitere Bestimmung, dass die Auslegung in Stadt- und Gemeindeverwaltungen erfolgen soll, vermag die erforderliche Bestimmtheit nicht zu begründen: denn hier ist zum einen zu berücksichtigen, dass es im Postleitzahlengebiet „3“ erhebliche Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Regionen gibt, die für den Kunden der Beklagten von maßgeblicher Bedeutung bei der Ansprache eines bestimmten Publikums sind. Darüber hinaus ist auch die Benennung von kommunalen Verwaltungsstellen als solche nicht geeignet, eine zweckbestimmende Eingrenzung vorzunehmen: zu verweisen ist diesbezüglich darauf, dass es je nach dem konkreten Werbeprodukt der Beklagten einen erheblichen Unterschied macht, ob die Auslegung im Sozialamt, bei der Straßenverkehrsbehörde oder im Einwohnermeldeamt erfolgt, um nur einige der nach dem Vertrag

möglichen Verteilstellen zu benennen, die allesamt unter den Begriff der Stadt- oder Gemeindeverwaltung fallen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 591,60 EUR.

Ausgefertigt



Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle